

Vereinbarung zur Reintegration

zwischen

Arbeitgeber/in	Adresse

und

Arbeitnehmer/in	Adresse

in Sachen beruflicher Reintegration

Das Ziel beider Parteien ist der Arbeitsplatzert halt oder, sofern die bisherige Tätigkeit nicht wieder aufgenommen werden kann, eine angepasste Tätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber / bei der bisherigen Arbeitgeberin.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, bedarf es einer gegenseitigen Offenheit und Transparenz:

Für den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin ist es notwendig zu wissen, wie sich die Arbeitsfähigkeit des/der Arbeitnehmenden entwickelt. In diesem Sinne entbindet der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin die behandelnden Personen gemäss separater Einwilligungserklärung vom Berufsgeheimnis (insbesondere von der ärztlichen Schweigepflicht).

Kommt im Verlauf der Reintegration ein neuer Akteur / eine neue Akteurin hinzu, informiert der/die Arbeitnehmende den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin unverzüglich und die Einwilligungserklärung muss angepasst werden.

Der/die Arbeitgebende verpflichtet sich alles Mögliche und gemäss arbeitsbezogener Leistungsfähigkeit Zumutbare zu unternehmen, um die Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz zu ermöglichen. Sollte dies nicht realisierbar sein, bemüht sich der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin dem/der Arbeitnehmenden einen angepassten Arbeitsplatz anzubieten, soweit dies betrieblich umsetzbar ist. Der/die Arbeitnehmende unterstützt den Prozess kooperativ.

Um das gemeinsame Ziel zu erreichen, finden Gespräche unter den Beteiligten statt. Diese Treffen werden durch den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin dokumentiert und von allen Beteiligten analog einem Protokoll unterschrieben.

Diese Vereinbarung gilt für mindestens Monate.

Widerruft der/die Arbeitnehmende die Einwilligungserklärung, fällt diese Vereinbarung automatisch dahin.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann durch beide Parteien erfolgen, bspw. wenn der/die Arbeitnehmende nicht mehr eine weitere Beschäftigung bei dem/der bisherigen Arbeitgebenden will oder sich eine solche aus gesundheitlichen oder betrieblichen Gründen als nicht realistisch erweist. Die Kündigung dieser Vereinbarung stellt keine Kündigung des Arbeitsvertrages dar.

Ort und Datum	Unterschrift Arbeitnehmer/in

Ort und Datum	Unterschrift Arbeitnehmer /in

Hinweis

Daten die Gesundheit und Intimsphäre betreffen, sind besonders schützenswerte Daten nach Datenschutzgesetz.

Eine Dienstleistung des reWork Netzwerks St.Gallen (rework-sg.ch) in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Thomas Geiser und lic. iur Ursula Uttinger.